

Hartmut Kreß

Ethikunterricht statt konfessionellem Religionsunterricht. Zukunftsbezogener Klärungsbedarf

Referat auf der Diskussionsveranstaltung „Die Zukunft des Religionsunterrichts: Versöhnen oder spalten im Klassenzimmer?“ im „Humanistischen Salon“ Nürnberg am 13.10.2019

Die heutige Veranstaltung ist unter die Leitfrage gestellt: „Die Zukunft des Religionsunterrichts: Versöhnen oder spalten im Klassenzimmer?“. Nun kann ich zum Thema des Religionsunterrichts hier nur ein kurzes Statement abgeben. Ich rücke es unter die Überschrift bzw. unter die These „Ethikunterricht statt konfessionellem Religionsunterricht. Zukunftsbezogener Klärungsbedarf“. Dabei werde ich so vorgehen, dass ich zum Religionsunterricht zunächst (1.) den Ist-Zustand, die heutige Rechtslage in Erinnerung bringe, um die Notwendigkeit von Reformen zu unterstreichen. Zu diesem Zweck werde ich (2.) wenigstens einige Aspekte nennen, die den Reformbedarf unterstreichen, und (3.) ein Fazit ziehen.

1. Status quo: Verankerung des bekenntnisorientierten Religionsunterrichts im Grundgesetz

Zum Religionsunterricht ist in der Bundesrepublik Deutschland eine Besonderheit zu vermerken. Er ist das einzige Schulfach, dem im Jahr 1949 das Bonner Grundgesetz Verfassungsrang verliehen hat. Damit knüpfte man an die Weimarer Reichsverfassung von 1919 an. Den in Weimar gewährten Sonderstatus des Religionsunterrichts verstärkte man noch dadurch, dass man ihn im Grundgesetz ganz prominent im Grundrechtskatalog erwähnte. Hier lautet Artikel 7 Abs. 3: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach“. Gleichzeitig wird vorgeschrieben, dass der Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt werden“ soll.

Hiermit ist der Religionsunterricht in eine Ausnahme- und Sonderrolle gerückt worden. Rechtstechnisch bildet er eine sog. res mixta, eine gemeinsame Angelegenheit, die sowohl vom Staat als auch von den Religionsgesellschaften, d.h. herkömmlich von den Kirchen auszugestaltet ist. Weitere Eigenheiten kommen hinzu. Im Ergebnis sind Intransparenz, Zerklüftungen und Zersplitterung entstanden – z.B. regional. In der Bundesrepublik ist das Schulwesen eine Angelegenheit der Bundesländer. Auch für den Religionsunterricht sind die Einzelregulierungen

in den verschiedenen Bundesländern derart disparat, dass sie sich hier gar nicht wiedergeben lassen. Sodann ist eine Zerklüftung vor Ort in den Schulen selbst zu konstatieren. Gegebenenfalls führt Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz dazu, dass eine Schule neben dem katholischen und evangelischen einen islamischen, alevitischen, jüdischen, griechisch-orthodoxen oder sonstigen Religionsunterricht und teilweise ein Ersatzfach „Ethik“ vorhalten soll; eventuell ist parallel ein nichtreligiös humanistischer Unterricht vorhanden.

Dieser Ist-Zustand der Zersplitterung ist dauerhaft nicht haltbar. Sicherlich wird Religionsunterricht oftmals sinnvoll, zeitadäquat und tolerant erteilt; es soll also kein negatives Pauschalurteil ausgesprochen werden. Trotzdem besteht Reformbedarf, und zwar aus einem ganzen Bündel von Gründen.

2. Einige Problemaspekte

a) Schattenseiten des Religionsunterrichts – kulturgeschichtlich gesehen

Es ist nicht neu, zum Religionsunterricht eine Grundlagenreform einzufordern, weil es nicht einleuchtet, dass auf dem Umweg über das Fach „Religion“ die Kirche in den Staat, in die Schule hineinragt. Schon im frühen 19. Jahrhundert hatte der evangelische Theologe Schleiermacher für eine Trennung von Staat und Kirche plädiert, weshalb ihm zufolge auch ein kirchlicher Unterricht nicht in die staatliche Schule gehöre. Im Lauf des 19. und des frühen 20. Jahrhunderts verstärkte sich die Kritik. Sie wurde nachdrücklich von Pädagogen und Lehrerverbänden geäußert. Man hob als Probleme hervor, dass die Schülerschaft gespalten und dass kirchliche Einseitigkeiten und entsprechende dogmatische Verhärtungen in die Schulen hineingetragen würden. Leider ist zum christlichen Religionsunterricht im 19. und frühen 20. Jahrhundert noch ein weiterer Negativposten zu nennen. Mit ihm verbanden sich Intoleranz, konkret u.a. Antijudaismus, sowie ein Nein zu einem gleichberechtigten jüdischen Religionsunterricht und überdies Staatspaternalismus. Besonders der evangelische Religionsunterricht war bis 1918 davon geprägt, dass er zum Gehorsam gegen die staatliche Obrigkeit erziehen sollte. Kulturgeschichtlich leidet die Institution „Religionsunterricht“ mithin unter schweren Hypotheken – was bis heute kritisch aufzuarbeiten ist.

b) Weimarer Reichsverfassung – nur eine dilatorische Reform

Mit dem Ende des Ersten Weltkriegs im Jahr 1918 brach das damalige Staat-Kirche-System zusammen. Der Landesherr konnte nicht länger zugleich als

evangelischer Bischof fungieren; Staat und Kirche wurden durch die Weimarer Reichsverfassung 1919 zumindest prinzipiell getrennt. Deshalb musste auch der Religionsunterricht reformiert werden. In der Weimarer Nationalversammlung bildete dieses spezielle Anliegen ein ganz heißes Eisen. Zwar diskutierte man über interessante Optionen, etwa über Religionskunde als Alternative zum kirchlich getragenen Bekenntnisfach. Letztlich blieb es aber – gleichsam als Relikt der alten kirchlichen Schulaufsicht – bei dem System, den Kirchen in den Schulen die Zuständigkeit für einen bekenntnisgebundenen Unterricht einzuräumen. Die Weimarer Verfassung zog lediglich einige Sicherungen ein, die der persönlichen Religionsfreiheit und dem Pluralismus Rechnung trugen: die Teilnahme am Religionsunterricht wurde freiwillig; jüdischer Religionsunterricht wurde möglich, und Weiteres.¹ Zu einer durchschlagenden Reform kam es nicht. Realpolitisch lag dies daran, dass die Kirchen ihre herkömmliche Machtstellung in der Schule konservieren wollten. Eine politische Partei, das katholische „Zentrum“, brachte das Kircheninteresse wirksam in die Weimarer Nationalversammlung ein. Inhaltlich wurde gesagt, Religionsunterricht sei notwendig, um die sittlichen Grundlagen im Volk aufrechtzuerhalten.

Dieses alte Argument lenkt den Blick auf Gegenwartsfragen.

c) Heutige soziokulturelle Anforderungen

Schon vor 100 Jahren war oder wurde die Bevölkerung weltanschaulich plural. Heute ist sie es erst recht. In der Sache war das Argument, die christliche Moral und der entsprechende Religionsunterricht verbürgten die sittliche Basis der Gesellschaft, schon damals nicht triftig. In der Gegenwart hat es seine Plausibilität vollständig verloren. Der konfessionelle Religionsunterricht ist partikular; er vermittelt Sichtweisen einzelner Kirchen oder Religionen. Die Gesellschaft als Ganze beruht jedoch auf den allgemein geltenden Menschenrechten, auf universalen normativen Prinzipien wie Freiheit oder Gerechtigkeit und auf einem – mit John Rawls gesagt – overlapping consensus. Für die Vermittlung solcher übergreifender Ideen kann der bekenntnishafte, partikulare Religionsunterricht nicht zuständig gemacht werden.

¹ Z.B. wurde gegenüber dem im Kaiserreich erteilten Religionsunterricht aufgrund der Weimarer Verfassung auch die wöchentliche Stundenzahl drastisch reduziert; Religionsunterricht war kein „zentrales“ Fach mehr.

Hiermit deutet sich bereits die Konsequenz an, die ich ziehen werde: Es gilt, das bisherige sog. Ersatzfach, nämlich das Fach „Ethik“, aufzuwerten und es im Schulsystem gezielt auszubauen. In die gleiche Richtung weist ein weiteres Argument.

d) Das Desiderat der Integration und des Dialogs

Der heutige weltanschauliche Pluralismus hat den traditionell christlichen Religionsunterricht, der in der Bundesrepublik auf Basis von Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz erteilt wird, in eine tiefe strukturelle Krise gestürzt. Denn wie soll in den Schulen den legitimen Interessen von Schülerinnen und Schülern anderen Glaubens oder ohne Religionszugehörigkeit Rechnung getragen werden?

An sich ist die Problematik nicht neu. Schon im 19. Jahrhundert hätte man insbesondere die jüdischen Kinder angemessen berücksichtigen müssen. Die Amtskirchen und das staatliche Schulwesen sind an dieser Bewährungsprobe verhängnisvoll gescheitert. Immerhin: Heute stellt man sich solchen Fragestellungen. Die Kirchen und der Staat befassen sich mit dem größer werdenden muslimischen Bevölkerungsanteil. Je nach Bundesland wird in den Schulen inzwischen ein konfessionsgebundener islamischer Religionsunterricht eingeführt.

Nun kann ich diese aktuellen Bemühungen hier nicht näher kommentieren; aber cursorisch ist doch auf bestimmte Konstruktionsfehler hinzuweisen. Der Staat versucht einen muslimischen Religionsunterricht dergestalt zu organisieren, dass er das Muster, das Modell des konfessionellen christlichen Unterrichts auf den Islam überträgt – obwohl der Islam anders angelegt ist als das Christentum und ihm z.B. eine Kirchenstruktur ganz fremd ist. Im Ergebnis erfolgt zurzeit strukturell eine quasi-christliche Überformung des Islam durch den Staat – was sicherlich gut gemeint ist, aber an das landesherrliche Kirchenregiment erinnert, das vor 100 Jahren von der Weimarer Verfassung zu Recht abgeschafft wurde. Und der springende Punkt: Die Schülerinnen und Schüler werden separiert. Für die gesellschaftliche Integration und Konvivenz wäre es zielführender, wenn für alle Schülerinnen und Schüler ein gemeinsames Schulfach existierte, das die verschiedenen Religionen behandelt und zu ihnen Reflexion, Kritik und Dialog einübt. Der Sache nach müsste dies dann ein übergreifender religionskundlicher Unterrichtstypus leisten – als Nachfolgemodell für den herkömmlichen bekenntnisgebundenen Unterricht. Hiermit gelangt erneut das Fach „Ethik“ ins Spiel.

e) Kulturtheoretische Perspektive: Ethik als Güterlehre

Die Aspekte, die ich soeben angedeutet habe, bedeuten insgesamt, dass für die Zukunft eine substanzielle Reform anzustreben ist. Im heutigen Schulsystem stellt der tradierte konfessionelle Religionsunterricht einen Überhang des Konfessionalismus des 19. Jahrhunderts dar, den die Weimarer Verfassung von 1919 und das Grundgesetz von 1949 nicht überwunden haben. Man würde dem gesellschaftlichen Pluralismus und der Einübung von Koexistenz, Toleranz und Dialog besser Rechnung tragen, wenn „Religion“ in der Schule künftig neu verortet, angemessen kontextualisiert und mit anderem Zuschnitt erörtert würde. Hierzu bietet sich das Fach Ethik an, das in der Bundesrepublik zurzeit abschätzig oft als sog. Ersatzfach eingestuft wird.

Für eine Aufwertung dieses Faches spricht überdies, dass die Ethik in der Moderne zu einer Schlüsseldisziplin geworden ist. Ohne ethische Fundierung lassen sich heutzutage soziokulturelle, politische und wichtige medizinische oder naturwissenschaftliche Fragen nicht mehr hinreichend bearbeiten. Darüber hinaus ist in den modernen Geisteswissenschaften selbst der Ansatz entwickelt worden, Ethik als Kulturtheorie, d.h. als Beschreibung und als normative Reflexion der kulturellen Güter zu begreifen. Diese Sicht von Ethik als Güterlehre ist auch für die Befassung mit Religion relevant. In der Vergangenheit, etwa im Mittelalter, war die Religion allen anderen kulturellen Gütern über- und vorgeordnet gewesen. In Europa beruhten Recht und Moral, die Ordnung des Familienlebens oder das Verständnis von Wissenschaft auf der christlichen Religion, so dass die Kirche Vorrang vor der weltlichen Herrschaft beanspruchte und die Theologie an der Spitze der Fakultäten stand. Heute hat sich dies radikal verändert und „normalisiert“. Die Religion bildet *neben* Recht, Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst usw. *ein* Gut der Kultur. Insofern hat sich die Ethik als Kulturtheorie auch mit den Religionen zu beschäftigen, die sich den soziokulturellen Gütern zu- und in sie einordnen lassen. Auf der Basis eines solchen Ansatzes ließe sich der bisherige konfessionelle Religionsunterricht in ein zukunftsgemäßes Unterrichtsmodell überführen.²

² Hierdurch würde zudem das derzeitige Strukturdilemma überwunden, dass Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht teilnehmen, vom parallel, alternativ oder als „Ersatz“ angebotenen Ethikunterricht nicht profitieren können.

3. Fazit

In Gesellschaft, Staat und Politik und bei den einzelnen Menschen besteht heutzutage zweifellos ein hoher „Bedarf“ an Ethik. Schon allein aus diesem Grund ist es geboten, den Ethikunterricht im Schulsystem aufzuwerten. Wenn man Ethik sodann als Güterlehre, als eine Reflexion kultureller Güter und Werte definiert, dann liegt es auf der Hand, ebenfalls religiöse Themen in die Ethik und damit in ein Schulfach „Ethik“ einzubinden.

Diese Option besitzt zahlreiche Vorteile. Ein solcher Schritt entspricht der Systemlogik des weltanschaulich neutralen Staates. Unterschiedliche religiöse und weltanschauliche Lebensdeutungen würden in einem übergreifenden Schulfach „Ethik“ so präsentiert, dass Dialog und Toleranz eingeübt würden. Schülerinnen und Schüler würden nicht länger separiert. Zugleich wäre das Dilemma behoben, dass der partikulare Religionsunterricht in der Schule eine bekenntnishaft Exklave bildet und dass er mehr oder weniger von außen – sei es von Kirchen oder gar über Dittib von einem fremden Staat – gelenkt wird, woraus auch die Gefahr von Fundamentalismen erwächst.³

Insgesamt käme es der Reputation religiös-weltanschaulicher Themen in der Schule sehr zugute, wenn sie aus dem Sonderstatus, der Isolierung und der Schein-Privilegierung entlassen würden, in die sie durch Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz geraten sind. Der von mir skizzierte Ansatz läuft darauf hinaus, diese Verfassungsnorm zu revidieren bzw. sie aufzuheben. Wichtig wäre es, Übergangs-, Begleit- und Zwischenlösungen zu durchdenken – was sich in diesem kurzen Statement nicht entfalten lässt.⁴ Prinzipiell ist es jedenfalls an der Zeit, über die Weimarer Bestimmungen von 1919 – eine nur dilatorische Reform – und über die Bonner Traditionslösung von 1949 substantiell hinauszugehen.

Verfasser: Prof. Dr. Hartmut Kreß, Universität Bonn, Sozialethik. E-mail: hkress[at]uni-bonn.de

³ Eines der Einzelprobleme: Für die Erteilung des Religionsunterrichts muss eine kirchliche oder religiöse Genehmigung (vocatio) erteilt werden. Vor allem katholisch und islamisch besteht die Gefahr, dass die Religionsgemeinschaft in grundrechtlich problematischer Weise in die Privatsphäre und die persönliche Lebensführung von Lehrerinnen oder Lehrern eindringt, obwohl diese formal vom Staat eingestellt und beschäftigt werden.

⁴ Ein Einzelaspekt: Als in Luxemburg 2015 der Religions- durch einen Ethikunterricht abgelöst wurde, achtete man auf angemessene Weiterbeschäftigung und auf Übergangsregeln für das Lehrpersonal des (früheren) Faches Religion. – Ausführlicher: H. Kreß, Konfessioneller Religionsunterricht oder pluralismusadäquater Ethikunterricht? Notwendigkeit einer rechtspolitischen Weichenstellung, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 52 / 2019, S. 22–25; H. Kreß, Das Dilemma des konfessionellen Religionsunterrichts. Revisionsbedarf zugunsten des Faches Ethik, in: J. Neumann u.a. (Hg.), Aktuelle Entwicklungen im Weltanschauungsrecht, Baden-Baden 2019, S. 231–243.